

Stadt Rheinbach

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2009
und
Haushaltssicherungskonzept
2010 bis 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach

	Farbe	Seite
Haushaltssatzung	weiß	1 - 2
Vorbericht	weiß	1 - 37
Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2013	rot	1 - 39
Haushaltsplan		
Gesamtergebnisplan	gelb	
Gesamtfinanzplan	gelb	
Gesamtergebnisplan (kontenscharf)	gelb	
Gesamtfinanzplan (kontenscharf)	gelb	
- Teilergebnispläne	weiß	
- Teilfinanzpläne	weiß	
- Investitionslisten	weiß	
- Produktbeschreibungen	weiß	
für		
Produktbereich 01 - Innere Verwaltung		
Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung		
Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben		
Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft		
Produktbereich 05 - Soziale Leistungen		
Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
Produktbereich 08 - Sportförderung		
Produktbereich 09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation		
Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen		
Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung		
Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV		
Produktbereich 13 - Natur- und Landschaftspflege		
Produktbereich 14 - Umweltschutz		
Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus		

Anlagen:

grün

Stellenplan und Stellenübersicht

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
(Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder Verringerung
der allgemeinen Rücklage)
siehe Anlage zum Vorbericht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der
Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres

Wirtschaftsplan 2009 und Jahresabschluss 2007
nebst Lagebericht für das Wasserwerk der Stadt Rheinbach

Wirtschaftsplan 2009 und Jahresabschluss 2007 und Lagebericht
der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der
Stadt Rheinbach mbH

Wirtschaftsplan 2009 Jahresabschluss 2007 und Lagebericht der
Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH

Haushalt des Musik- und Volkshochschulverbandes

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 29.06.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	48.393.859 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	53.737.378 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.621.164 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.659.829 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.835.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.797.035 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.566.935 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

540.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

5.343.519 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredit, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.*

*Auf die Satzung über die Festsetzung der Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung) für die Stadtkasse der Stadt Rheinbach (Kassenkreditsatzung) vom 21.12.2007 wird verwiesen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2009:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 413 v.H. |

*Auf die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 25.05.2004, wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Vorbericht

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2009**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines zum Vorbericht	2
2. Reform des kommunalen Haushaltsrechts	2
2.1 Allgemeines	2
2.2 Ziele der Reform	3
2.3 Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik	3
2.3.1 Das Ressourcenverbrauchskonzept	3
2.3.2 Das Drei-Komponentensystem des NKF	4
2.3.3 Produktorientierter Haushalt	5
2.3.4 Ziele und Leistungskennzahlen	6
2.3.5 Jährlicher Haushaltsausgleich	7
2.3.6 Ermächtigungsübertragungen	12
2.4 Interne Leistungsverrechnungen	12
2.5 Aufbau des doppischen Haushaltsplans	13
3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	14
3.1 Entwicklung der Finanzlage	14
3.2 Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV - Reform) im Rhein - Sieg - Kreis	17
3.3 Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft Rhein-Sieg	17
3.4 Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit	18
4. Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten	18
4.1 Erträge	18
4.2 Aufwendungen	25
4.3 Entwicklung des Haushaltsausgleichs	30
5. Vermögens- und Schuldenlage	32
6. Geplante große Investitionsmaßnahmen	33
7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	34
8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	35
9. Kassenlage	35
10. Anlage zum Vorbericht	36

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan u. a. ein Vorbericht beizufügen.

Der Vorbericht soll nach § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Im Gegensatz zur Regelung in § 3 GemHVO (alte Fassung) enthält die Vorschrift keine allgemein gültige Aussage mehr, welche Struktur der Überblick über die Eckpunkte haben sollte, also welche Schwerpunkte der Entwicklung besonders hervorgehoben werden sollten.

Außerdem entfallen die bisherigen Vorgaben zur Erläuterung der Haushaltspositionen (§ 15 GemHVO alter Fassung).

Der vorliegende Vorbericht folgt der Gliederung des § 2 GemHVO, in dem geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Reform des kommunalen Haushaltsrechts

2.1 Allgemeines

Das Haushaltsrecht für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist grundlegend neu bestimmt worden. Die Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen kameraleen Regelungen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, soweit nicht wichtige gemeindliche Besonderheiten Abweichungen erforderlich gemacht haben. Zentraler Rechnungsstoff sind die kaufmännischen Erfolgsgrößen „Aufwand“ und „Ertrag“ als Ergebnisgrößen im NKF. Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der gemeindlichen Verwaltung.

Nach mehreren Jahren der Vorbereitung der Reform des kommunalen Haushaltsrechts und der Erprobung durch Modellkommunen hat der Landtag am 10.11.2004 das Gesetz über ein NKF für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - NKFG NRW) beschlossen, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Damit hat für die Gemeinden eine Zeit tiefgreifender Umstellungen begonnen.

2.2 Ziele der Reform

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Im Rahmen dieses Prozesses soll die bisherige „Input-Steuerung“ durch Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen durch eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen auf der Grundlage eines **Ressourcenverbrauchskonzeptes** umgestellt werden.

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts wird durch die Einführung des NKF für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seit 2005 umgesetzt. Seitdem hat sich das Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung zu richten. Die Ausrichtung der Finanzpolitik der Gemeinden auf das Prinzip der **intergenerativen Gerechtigkeit** soll erreichen, dass der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt wird, um nachfolgende Generationen nicht zu überlasten. Das neue Rechnungssystem erfasst über Aufwendungen und Erträge das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch und bildet den tatsächlichen Werteverzehr über Abschreibungen vollständig ab.

Erstmalig erlangen die Gemeinden durch eine **Bilanz** einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden.

Aufgrund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen weisen insbesondere größere Gemeinden heute vielfach konzernähnliche Strukturen auf. Um den Gemeinden einen Gesamtüberblick über das gemeindliche Vermögen zu bieten und ihnen zusätzliche Informationen für ihr Handeln zur Verfügung zu stellen, ist der gesetzlich vorgeschriebene **Gesamtabschluss** vorgesehen, der ab 2010 zwingend vorzulegen ist.

Mit der Einführung des NKF soll das Wirtschaften in den Gemeinden **transparenter** werden und **neue Steuerungspotentiale** eröffnen, und damit den Gemeinden eine effizientere Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers bringt die Reform daher das Erfordernis einer Vereinbarung **messbarer Ziele** und **Kennzahlen**, die Einführung des **Produkthaushaltes** sowie einer **Kosten- und Leistungsrechnung** mit sich.

2.3 Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Kameralistik

2.3.1 Das Ressourcenverbrauchskonzept

Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die „Einnahmen“ und „Ausgaben“ erfasst, d.h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens. Künftig stellen die „Erträge“ und „Aufwendungen“ die zentralen Steuerungsgrößen im NKF dar. Im Mittelpunkt stehen also die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals, die über die Ergebnisrechnung in die Bilanz einfließt. Über „Erträge“ und „Aufwendungen“ werden auch die Vermögensveränderungen erfasst, die nicht

zu einer Erhöhung bzw. Verminderung des Geldvermögens führen, beispielsweise der

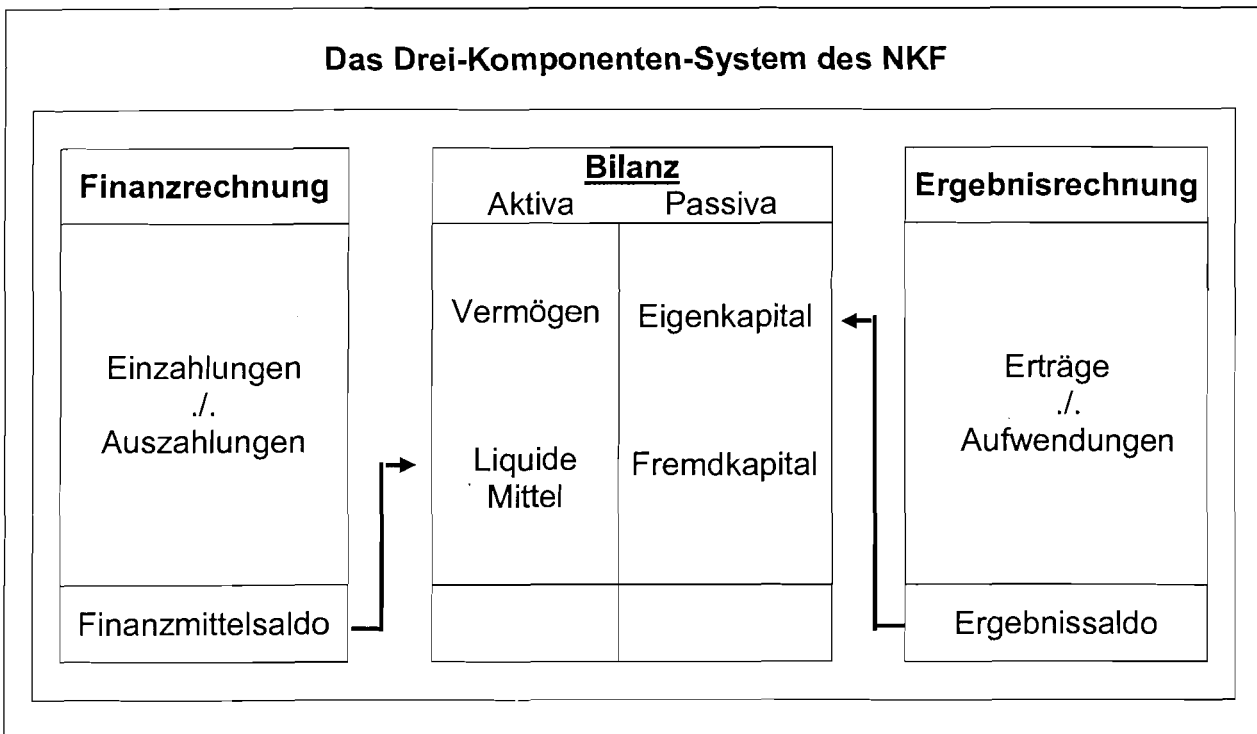
- Aufwand aus Abnutzung der langlebigen Vermögensgegenstände und der
- Aufwand für die Bildung von Rückstellungen (z.B. für Pensionen).

Als Folge dieser neuen Steuerungsgrößen wird im NKF - im Gegensatz zur Kameralistik - der vollständige Werteverzehr periodengerecht dargestellt.

2.3.2 Das Drei-Komponentensystem des NKF

Mit der Entscheidung für das Neue Kommunale Finanzmanagement wurde eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als „Referenzmodell“ getroffen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben der Haushaltswirtschaft (Rechnungswesen) der Gemeinden dem nicht entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage ist ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt worden, das sich auf die folgenden drei Komponenten stützt und sie miteinander verknüpft.



Das NKF mit doppischem Buchungssystem besteht für die Planung, Bewirtschaftung und den Abschluss in den Gemeinden aus drei Bestandteilen:

Ergebnisplan (§ 2 GemHVO) und Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des neuen Haushalts und umfasst gem. § 84 GO einen Fünfjahreszeitraum. In ihm auszuweisen sind die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie außerdem die Finanzerträge und die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die Ist-Ergebnisse der Aufwendungen und Erträge. Das Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung als Überschuss der Erträge über die Aufwendungen oder als Fehlbetrag wird in die Bilanz übernommen und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis umfasst die ordentlichen Aufwendungen und Erträge, die Finanzaufwendungen und -erträge sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge und bildet den Ressourcenverbrauch der Kommune somit umfassend ab.

Bilanz (§ 41 GemHVO)

Sie ist Teil des neuen Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Grundlage der Bilanz ist die Erfassung (§§ 28 und 29 GemHVO) und Bewertung (§§ 32, 33, 34 GemHVO) des kommunalen Vermögens. Die Regeln für Ansatz und Bewertung (Bilanzierung) orientieren sich dabei an den kaufmännischen Normen. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befinden sich in enger Anlehnung an das HGB das Anlage- und das Umlaufvermögen der Kommune. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital sowie Rückstellung und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wider, z.B. durch die Abbildung der Arten des Infrastrukturvermögens (Straßen etc.).

Finanzplan (§ 3 GemHVO) und Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Sie beinhalten alle Einzahlungen und Auszahlungen, also

- die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen und von Krediten zur Liquiditätssicherung
- und die Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Darlehen (Finanzierungstätigkeit, siehe lfd. Nr. 33 bis 37 des Gesamtfinanzplans) für Investitionen.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab. Die Pflicht zur Aufstellung des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung ist insbesondere aus den Besonderheiten der öffentlichen Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung hergeleitet und knüpft im Übrigen an internationale Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften an.

2.3.3 Produktorientierter Haushalt

Neben den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen als haushaltswirtschaftlichen Rechengrößen kommt der Produktorientierung eine besondere Bedeutung zu. Sie zeigt sich in den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans als örtliche Steuerungsebene. Auch wenn der produktorientierte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Gemeinde gestaltet werden darf, müssen diese Teilpläne sich an den vom Innenministerium bekannt gegebenen 17 verbindlichen Produktbereichen orientieren. Hinzu treten die Vorgaben für die Bedienung der Kommunalen Finanz- und Personalstatistiken. Mit den produktorientierten Teilplänen sollen ergänzend zur Gesamtebene, aussagekräftige Informationen über die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gegeben werden.

2.3.4 Ziele und Leistungskennzahlen

Die politische Steuerung in den Gemeinden soll sich mit der Einführung und Anwendung des NKF grundlegend ändern. Künftig soll über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden.

§ 12 GemHVO führt hierzu folgendes aus:

„Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.“

Dies erfordert sowohl neues Wissen bei allen Verantwortlichen in Rat und Verwaltung als auch deren Einbindung in den Reformprozess und den Einsatz neuer Steuerungsinstrumente. Dies erfordert aber auch nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Gemeinde mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Gemeinde soll sich daher ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitlinien (Leitbildern) lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen. In den Teilplänen des gemeindlichen Haushalts sind daher auch die Ziele und Kennzahlen zur Messung der Ziele sowie ggf. die interne Leistungsverrechnung abzubilden.

Mit der Vorlage des ersten Haushaltplanentwurfes, der nach den Regeln des NKF aufgestellt wurde, ist ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Realisierung der umfassenden Reform des Haushaltsrechts getan. Ein weiterer Schritt wird die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sein.

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf sind den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen Produktbeschreibungen beigefügt. In diesen Produktbeschreibungen sind in einem ersten Schritt allgemeine Ziele formuliert, die jedoch in diesen Fällen in der Regel weder messbar sind noch zur Steuerung ausreichen.

Beispiele für künftig mögliche Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden bei einer Reihe von Produktbeschreibungen ebenfalls aufgenommen.

Mit dem Thema Ziele und Kennzahlen haben sich der Rat in seinen Fraktionen und die Verwaltung ebenfalls befasst und Beispiele für Leitbilder entwickelt.

Im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen wird es gemeinsame Aufgabe auch unter dem NKF sein, immer wieder steuerungsrelevante Ziele und Kennzahlen miteinander zu entwickeln und zu vereinbaren. Dabei sei der Hinweis erlaubt, dass auch im kameralem Haushalt durch Haushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm und die Aufstellung weiterer Programme und Konzepte wie z. B. das Stadtentwicklungskonzept, das Einzelhandelskonzept, das Wirtschaftswegeprogramm, das Straßenunterhaltungsprogramm, das Programm zur Erneuerung und Modernisierung der Straßenbeleuchtung und das Schulwegsicherungsprogramm Ziele für die Entwicklung der Stadt vereinbart wurden.

2.3.5 Jährlicher Haushaltsausgleich

Nach kameralem Haushaltsrecht musste der Haushalt nach § 75 Abs. 3 GO (alt) ausgeglichen sein. Der kamerale Haushaltsausgleich bezog sich auf den Verwaltungshaushalt. Im Vermögenshaushalt ergab die Lücke zwischen Deckungsmitteln und Ausgaben den Kreditbedarf.

Ein struktureller Haushaltsausgleich galt als erreicht, wenn unter Berücksichtigung der Pflichtzuführung (ordentliche Tilgung) vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt die laufenden (konsumtiven) Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden konnten.

Konnte der Haushaltsausgleich nur durch Rückzuführungen vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt nach § 22 Abs. 3 GemHVO (alt) durch Mittel aus der kameralem allgemeinen Rücklage und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (Veräußerungserlöse) erreicht werden, galt dies als formaler Haushaltsausgleich.

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im NKF der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst.

Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe dieser Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2009) vorangehen.

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates über den Jahresabschluss zugeführt werden.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Obwohl die Arbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschlossen sind und daher die Höhe des Eigenkapitals noch nicht bekannt ist, ist davon auszugehen, dass die Höhe der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen Grundlage für die Bemessung der Ausgleichsrücklage sein werden.

Für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsrücklage sind folgende Einnahmen des kameralen Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes zu erfassen:

Haushaltsstelle	Hhst-Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis Ist 2006 €	Rechnungs- ergebnis Ist 2007 €	Rechnungs- ergebnis Ist 2008 €
9000.0000.1	Grundsteuer A	87.535,37	85.154,92	85.998,04
9000.0010.9	Grundsteuer B	3.541.121,64	3.606.125,98	3.671.041,54
9000.0030.5	Gewerbsteuer (Rechnungsergebnis)	6.354.053,26	7.493.278,15	6.876.934,35
9000.0030.5	Gewerbsteuer (Absetzungen)	520.546,96	627.147,00	1.656.494,69
9000.0100.0	Anteil an der Einkommensteuer	8.833.762,00	10.019.958,00	10.650.358,00
9000.0120.6	Anteil an der Umsatzsteuer	523.696,00	586.513,00	606.065,00
9000.0210.7	Vergnügungssteuer (Tanzveranstaltungen)	10.544,48	5.158,59	3.940,36
9000.0211.6	Vergnügungssteuer (Spielgeräte)	148.230,00	189.480,00	229.032,00
9000.0220.5	Hundesteuer	136.266,41	140.460,40	146.017,52
9000.0410.5	Schlüsselzuweisungen	1.858.050,00	3.450.974,00	5.834.344,00
9000.0910.0	Familienleistungsausgleichs- zahlungen (Kompensation)	790.921,00	958.072,00	950.768,00
9000.3610.7	Investitionspausch. n.d. GFG /Investive Schlüsselzuweis.	441.625,05	620.714,47	812.040,92
9100.3610.6	Schulpauschale	554.847,00	562.851,00	676.381,00
9100.3611.5	Sportpauschale	70.597,00	71.370,00	71.960,00
	Summe	23.871.796,17	28.417.257,51	32.271.375,42

Summe Steuereinnahmen zuzügl. Absetzungen Gewerbsteuer und allgemeine Zuweisungen 2006 - 2008:	84.560.429,10 €
geteilt durch 3 Jahre	
Durchschnittliche Einnahme pro Jahr	28.186.809,70 €
hiervon ein Drittel	
Summe der Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz	9.395.603,23 €

Die in der Tabelle aufgeführten Werte für die Gewerbesteuer entsprechen dem Rechnungsergebnis unter Einbeziehung der im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgten Absetzungen gemäß Ziffer 3.2.2.3 der Handreichung.

Ziffer 3.2.2.3 (**Keine Einbeziehung von Ausgaben in die Ermittlung der Ausgleichsrücklage**) auf Seite 93 der Handreichung des Innenministeriums für Kommunen „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage, enthält folgenden Text:

„Nach der gesetzlichen Vorschrift sind der Berechnung der Ausgleichsrücklage zudem nur bestimmte Einnahmearten und keine Ausgabearten zu Grunde zu legen. In die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsrücklage ist daher nicht die Gewerbesteuerumlage einzubeziehen. Sie stellt im gemeindlichen Haushalt eine Ausgabe dar und ist auch nicht zu den Einnahmen im o.a. Sinne in Abzug zu bringen. Auch die Gewerbesteuererstattungen der Gemeinde, die nach § 14 Abs. 2 GemHVO -a.F.- von den Einnahmen abzusetzen sind, berühren nicht die Ermittlung der Ausgleichsrücklage. Auch wenn diese Erstattungen unter den Einnahmen zu erfassen sind, bleiben sie gleichwohl Ausgaben der Gemeinde.“

Demnach müssen die Gewerbesteuererstattungen bei der Ermittlung der Ausgleichsrücklage dem Rechnungsergebnis für die Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet werden.

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Rheinbach wird in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 voraussichtlich in Höhe von **9.395.603,23 €** ausgewiesen.

Wenn Mittel der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplanes nicht mehr zur Verfügung stehen, greift § 76 GO. Danach hat die Stadt zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein **Haushaltssicherungskonzept** aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn im Planungszeitraum

- sich die allgemeine Rücklage um 25 % verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO),
- sich die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um 5 % verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO),
- die allgemeine Rücklage innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgebraucht wird (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO),
- die Gemeinde eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO beantragt und die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen,
- in dem bestätigten Jahresabschluss die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen (§ 75 Abs. 5 GO i.V.m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GO),
- die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO in den Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorliegen (§ 84 GO i.V.m. § 75 Abs. 2 GO).

Hierzu wird auch auf den Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 verwiesen.

Nach kameralem Haushaltsrecht wies die Finanzplanung im letzten Haushaltsjahr 2008 für 2009 einen Fehlbedarf von 3.774.315 € aus.

Im vorliegenden Haushaltsplan, der unter Berücksichtigung der Regelungen für das Neue Kommunale Finanzmanagement aufgestellt wurde ergibt sich im Ergebnisplan ein Fehlbedarf von **5.343.519 €**.

Hieran wird deutlich, dass der Haushaltsausgleich durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement erschwert wird.

Hierzu folgende Beispiele:

- Veranschlagung der bilanziellen Abschreibung

Die bilanziellen Abschreibungen berücksichtigen die auf der Basis der bis heute abgeschlossenen Arbeiten zum Aufbau der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte so wie Schätzungen für Abschreibungen aus den noch nicht abgeschlossenen Bewertungsverfahren und erreichen einen Betrag von insgesamt 6.507.068 €.

Diese Belastung des Haushaltsausgleichs wird teilweise kompensiert durch die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten z.B. aus erhaltenen investiven Landeszuwendungen die - anders als im kameralem System, wo sie im Jahr der Einnahme in voller Höhe ergebniswirksam waren - im NKF-System in gleich hohen Teilbeträgen über die gesamte Lebenszeit des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst werden. 2009 werden Sonderposten in Höhe von 2.310.326 € aufgelöst. Hieraus ergibt sich eine verbleibende Belastung des Ergebnisplans von 4.196.742 €.

Auch wenn man berücksichtigt, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt in der Kameralistik in Höhe der ordentlichen Tilgung (Finanzplanung 2009 aus 2008 2.716.880 €) beim Ergebnisplan keine Rolle mehr spielt, da sie im neuen Haushaltsrecht keinen Aufwand darstellt, verbleibt eine zusätzliche Belastung von 1.479.862 €.

- Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilfe- sowie sonstigen Rückstellungen

Nach § 36 GemHVO sind

- für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften,
- für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
- für die Sanierung von Altlasten,
- für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist (Planungszeitraum),
- für Verpflichtungen, die dem Grund oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist,
- für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist,

Rückstellungen in der Bilanz zu bilden. Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Die Bildung von Rückstellungen ist nicht zahlungswirksam und wurde deswegen im kameralem System nicht abgebildet. Sie belasten jedoch als Aufwandsbuchungen den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan. Im Haushaltsplan 2009 ist die Bildung von Rückstellungen aus Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit in Höhe von 514.625 € geplant.

Einen großen Anteil an den Gesamtrückstellungen nehmen die Pensions- und Beihilferückstellungen ein.

Die zu bildenden Rückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte) betragen 422.844 €.

Fällig werdende Zahlungen für Pensionen und Beihilfen werden grundsätzlich gegen die Bilanzkonten Abgang Pensionsrückstellung bzw. Abgang Beihilferückstellung gebucht, wenn die Beträge aus der Zahlung und der Auflösung der Rückstellung deckungsgleich wären. Bei diesem Buchungsvorgang wäre von einer Erfolgsneutralität auszugehen.

Tatsächlich beläuft sich auf der Grundlage der Berechnungen der Versorgungskasse, z.B. die Auflösung der Pensionsrückstellung in 2009 auf 97.487 €, während die Beiträge an die Versorgungskasse 384.240 € betragen. Der die Auflösungssumme übersteigende Betrag von 286.753 € ist als Aufwand im Ergebnisplan zu berücksichtigen.

Da bisher nur die voraussichtlichen laufenden Beiträge für die Pensionszahlungen (Versorgungskassenbeiträge) bzw. die Erstattung der Beihilfezahlungen an die Versorgungskasse im Haushaltsplan berücksichtigt wurden, stellt die Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen eine zusätzliche Belastung des Haushaltsausgleichs dar. Dem steht nur die Entlastung aus der Auflösung der Rückstellung gegenüber, der in 2009 insgesamt für Pensionen und Beihilfen 103.346 € beträgt. Es verbleibt also eine Belastung des Haushaltsausgleichs von 319.498 €.

- Neuedefinition des Investitionsbegriffs

Im kameralem Haushalt waren verschiedene Zahlungen als Investitionen zu definieren, die nach neuem Recht als Aufwand zu werten sind. Es handelt sich hierbei um Zahlungen, durch die keine (aktivierbaren) städtischen Anlagewerte entstehen. So wurden im kameralem Haushalt häufig große Erneuerungsmaßnahmen als Investition eingestuft und über den Vermögenshaushalt ggf. durch Investitionskredite finanziert.

Heute ist in der Regel in diesen Fällen von Aufwand für die Instandhaltung von Vermögen auszugehen. Erst bei umfassenden Instandsetzungen (z.B. Maßnahme umfasst mindestens drei wichtige Gewerke) oder der Erweiterung oder Umnutzung eines Vermögensgegenstandes ist nun eine Berücksichtigung als Investition erforderlich.

Ein weiterer Vorgang ist die bisher im Vermögenshaushalt ausgewiesene Krankenhausinvestitionsumlage, die nicht zur Schaffung städtischen Vermögens führt und deshalb über den Ergebnisplan als Aufwand berücksichtigt werden muss.

- Zusätzlichen Belastungen des Ergebnisplanes durch Rechnungsabgrenzungen im Bereich Friedhöfe

Kameral war bei den Nutzungsgebühren einer Grabstätte der Zahlungszeitpunkt für die periodengerechte Zuordnung bestimmend und die Gebühren wurden in voller Höhe für das Ergebnis des Haushaltsjahres berücksichtigt. D.h. die in 2008 eingegangene Nutzungsgebühr einer Grabstätte für 30 Jahre wurde mit ihrem Gesamtbetrag dem Jahr 2008 als Einnahme/Ertrag angerechnet.

Durch die Periodenabgrenzung im NKF wird nur 1/30 der Nutzungsgebühr dem Jahr 2009 als Ertrag angerechnet. Der Restbetrag wird über den kompletten Nutzungszeitraum verteilt aufgelöst.

Zwar erhält der Gebührenhaushalt zusätzliche Erträge aus der Auflösung von in Vorjahren eingegangenen Gebühren für Nutzungsrechte, aber da diese in der Vergangenheit erhobenen Gebühren wegen der Inflation heute nicht mehr kostendeckend sind, ergibt sich ein Defizit hieraus. Es ist heute noch offen, ob das hieraus entstehende Defizit in die Gebührenkalkulation einbezogen werden kann.

Mit der am 15.12.2008 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung hat sich die Stadt zumindest vorläufig dafür entschieden, die Ertragslücke aus den allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken.

2.3.6 Ermächtigungsübertragungen (§ 22 GemHVO)

Im kameralen Haushalt konnten nach § 19 GemHVO (alt) Ausgabeermächtigungen sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Verwaltungshaushalt in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden.

Die Bildung bzw. Übertragung der sogenannten Haushaltsausgabereste wurde mit dem Jahresabschluss vorgenommen. Sie wurden im Rechenschaftsbericht aufgeführt und in der Jahresrechnung nachgewiesen.

Im bisherigen Haushaltsrecht belasteten die Haushaltsausgabereste das Ergebnis des Jahres der Restbildung wie vorweggenommene Zahlungen.

Haushaltsausgabereste nach kameralem Recht wurden zuletzt für den Jahresabschluss 2008 in einer Gesamthöhe von 1.952.375 € in der Sitzung des Rates am 09.02.2009 beschlossen.

Neu geregelt ist die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen in § 22 GemHVO. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind kraft Gesetzes übertragbar. Die Ermächtigungsübertragung stellt, anders als in der Kameralistik, jedoch keine Mittelübertragung dar. Daraus folgt, dass im Gegensatz zur bisherigen kameralen Buchhaltung das Ergebnis des Haushaltsjahres, aus dem heraus eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, nicht belastet wird, sondern die Übertragung der Ermächtigung zu einer Belastung desjenigen Haushaltsjahres führt, in welches die Ermächtigung übertragen wurde.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die Finanzierung der investiven Auszahlungen erhöht den Kreditbedarf für Investitionen. Bei der im Nothaushaltsrecht vorgeschriebenen Genehmigung der Kreditaufnahme durch die Aufsichtsbehörde (Nettokreditaufnahmegrenze) belasten - nach derzeitigem Stand der Informationen - diese Ansatz erhöhungen aus der Resteübertragung des Vorjahres die Nettokreditaufnahmegrenze des neuen Haushaltsplanes nicht, da hierfür die Kreditermächtigung des Vorjahrs zur Verfügung steht.

Für die Übertragung der Aufwendungen (etwa vergleichbar Auszahlungen Verwaltungshaushalt) ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO anzusetzen.

2.4 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 17 GemHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltsplanes 2009 für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)

realisiert.

Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch den zukünftigen Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert werden.

Für künftige Haushaltsjahre ist die schrittweise Ausweitung von Verrechnungsmodellen für Leistungsbeziehungen vorgesehen.

2.5 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Die im kamerale Haushaltsrecht vorgesehene Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entfällt ebenso wie die Gliederung des Haushaltsplanes nach Unterabschnitten.

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 GemHVO aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 GemHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Im vorliegenden Haushaltsplan beschränken sich die Teilfinanzpläne auf die investiven Einzahlungen und Auszahlungen. Die Abbildung von Ein- und Auszahlungen aus laufender Finanztätigkeit findet sich im Gesamtfinanzplan. Für die Teilfinanzpläne wurde darauf verzichtet.

Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festzulegenden Wertgrenze (**Vorschlag der Verwaltung 20.000 €**) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

Wie bereits vorgetragen sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne produktorientiert. Die Produktbereiche für die Darstellung im Haushaltsplan sind vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben, die darunter liegenden Ebenen sind individuell gestaltbar. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt.

Gesetzlich vorgegebene Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

- 15 Produktbereiche (Die Produktbereiche 07 Gesundheitsdienste und 17 Stiftungen werden z. Zt. nicht benötigt.)
- 58 Produktgruppen
- 106 Produkte (unterhalb der Darstellungsebene im Haushaltsplan)

Der Produktplan ist diesem Vorbericht als Anlage beigelegt. Den Teilplänen für die Produktgruppen wurden Produktbeschreibungen der zur Gruppe gehörenden Produkte beigelegt.

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Die Stadt Rheinbach befand sich im letzten kameral aufgestellten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 bereits seit 6 Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung (seit dem 01.01.2003), da sie nicht mehr in der Lage war

- einen ausgeglichenen Haushalt gem. § 75 Abs. 3 GO (alt) vorzulegen
und
- auch im Rahmen des nach § 75 Abs. 4 GO (alt) aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes den Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen.

In den Vorberichten seit 2003 wurden die Ursachen für diese Entwicklung jeweils dargestellt und kommentiert. Zur Erinnerung nochmals die folgende Aufzählung der Schwerpunkte:

- stagnierende und zum Teil sinkende Einnahmen
- bei stetig steigenden Ausgaben
- Übertragung neuer Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne Bereitstellung der erforderlichen Finanzausstattung

Mit dem „Kommunalfinanzbericht August 2008“ informiert das Innenministerium zuletzt über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2007.

Hierin werden u.a. folgende Aussagen zur allgemeinen Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft getroffen:

„Die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich im Jahr 2007 deutlich entspannt. Hauptgrund für diese Entwicklung ist die weitere Erholung der kommunalen Steuereinnahmen. Sie stiegen im Haushaltsjahr 2007 um 7,9 % (+1.317 Mio. EUR) gegenüber 2006 noch einmal erheblich an. Dabei verbesserten sie sich in allen wichtigen Bereichen über die Projektionen der vorangegangenen Steuerschätzungen hinaus.

Allerdings stiegen auch die Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge um 4,0 % (+ 1.632 Mio. EUR) weiter an. Zusätzliche Belastungen sind vor allem durch die Energiepreisentwicklung beim laufenden Sachaufwand (+ 9,5 %) und bei den Zinsen (+ 10,8 %) entstanden. Bei den Sachinvestitionen (+ 0,4 %) hat eine Stabilisierung auf niedrigem Niveau stattgefunden.

Insgesamt konnte 2007 mit + 699 Mio. EUR erstmals seit dem Jahr 2000 wieder ein positiver Finanzierungssaldo erwirtschaftet werden. Im Jahr 2006 hatte der Finanzierungssaldo noch bei - 775 Mio. EUR gelegen. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte sanken im Haushaltsjahr 2007 auf rund 4.034 Mio. EUR (2006: 6.026 Mio. EUR). Dabei ist zu berücksichtigen, dass rund 4.553 Mio. EUR an Fehlbeträgen aus Vorjahren verbucht wurden. Jahresbezogen (ohne Altfehlbeträge)

ist daher ein Überschuss der Verwaltungshaushalte in Höhe von 519 Mio. EUR festzustellen.

Bemerkenswert ist, dass die Kommunen im Haushaltsjahr 2007 ihre fundierten Investitionsschulden um rund 624 Mio. EUR zurückgeführt haben. Somit ist in diesem Bereich eine Entschuldung festzustellen. Dagegen sind die Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2007 auf den neuen Höchststand von rund 13.683 Mio. EUR gestiegen. Die kommunalen Verbindlichkeiten sind daher im Jahr 2007 insgesamt trotz verbesserter Rahmenbedingungen um 513 Mio. EUR weiter gewachsen.

In der jahresbezogenen Betrachtung stellen sich die Kommunalfinanzen 2007 im Vergleich mit 2006 weiter verbessert dar. Gleichwohl befanden sich am 31. Dezember 2007 174 Städte, Gemeinden und Kreise des Landes in der Haushaltssicherung, weil sie ihren Haushalt nicht ausgleichen konnten. Unter diesen wiesen die 102 Städte und Gemeinden besonders hohe Konsolidierungsbedarf auf, die sich ohne ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 82 GO NRW) befanden.“

Obwohl das Land von deutlicher Entspannung der kommunalen Finanzlage berichtet zeigt sich aber auch, dass sich am 31.12.2007 noch immer ein Viertel der Kommunen, nämlich 102 Städte und Gemeinden, in der vorläufigen Haushaltsführung befanden, da sie über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügten.

In einer Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Expertenanhörung zur Ergänzungsvorlage zum Landeshaushalt 2009 sowie zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2009, veröffentlicht im Eildienst des Landkreistages, Heft Nr. 2/Februar 2009 wird zur kommunalen Finanzlage folgendes ausgeführt:

„Die kommunale Finanzlage ist auch durch die im Jahr 2009 zur Verfügung stehende Finanzmasse nicht auskömmlich. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen leiden unter einer strukturellen Unterfinanzierung. Seit dem Jahr 1985 sind bei den Kommunen negative Finanzierungssalden in einer Höhe von gut 20 Milliarden € angefallen. Dies bedeutet, dass die Städte, Gemeinden und Kreise durchschnittlich seit 1985 einen jährlichen Fehlbetrag in Höhe von rund einer Milliarde € verkraften mussten. Dies erklärt auch den Rekordstand bei den Kassenkrediten in Höhe von derzeit 13,7 Milliarden €. Die strukturelle Unterfinanzierung zeigt sich auch an der nach wie vor sehr hohen Zahl der Kommunen in der so genannten dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung. Aktuelle Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände zeigen, dass nur ein geringer Teil der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen einen strukturellen Haushaltsausgleich erreicht. Auch die Verbesserung bei der Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise in der vorläufigen Haushaltsführung kann nicht als Beleg für eine Gesundung der Kommunalfinanzen verstanden werden. Die Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände belegen, dass die allermeisten Städte, Gemeinden und Kreise, die die Haushaltssicherung verlassen, dies nur schaffen, indem sie nach Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen. Danach gilt der Haushalt zwar als ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich ist aber gleichwohl nur möglich durch Verzehr von Eigenkapital.

Ein weiterer Beleg für die nach wie vor problematische Finanzsituation ist, dass eine Reihe von Städten und Gemeinden entweder schon überschuldet ist oder in naher Zukunft eine Überschuldung droht. Bei ungebremsster Finanzentwicklung wird das Beispiel Oberhausen nicht ohne Nachfolger bleiben. die kommunalen Spitzenverbände werden die Problematik der strukturellen Unterfinanzierung auch in der ifo-Kommission zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs als einen Schwerpunkt in der Diskussion thematisieren.“

In 2008 sind nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für die Stadt die Einnahmen aus Steuern gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen. Dennoch ergibt sich für 2008 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Jahresabschlusses ein neuer Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von rd. **2,270 Mio. €**.

Die Orientierungsdaten 2009 - 2012 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Innenministeriums vom 02.10.2008) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vor der Steuerschätzung vom Mai 2008 zu Grunde. Zu diesem Zeitpunkt ging die Bundesregierung davon aus, dass der Zuwachs des realen Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2008 rund 1,7 v.H., im Jahr 2009 rund 1,2 v.H. und in den Jahren 2010 bis 2012 rund 1,5 v.H. betragen wird. Weiter wird im Orientierungsdatenerlass darauf hingewiesen, dass aktuelle Wirtschaftsprognosen jedoch von einer Abkühlung der Konjunktur ausgehen. Die Bundesregierung habe Ende September 2008 angekündigt, dass das Wirtschaftswachstum deutlich unter den genannten Werten bleiben könnte. Mitte Oktober sollten aktuelle Konjunkturprognosen vorgestellt werden. Angesichts der nicht absehbaren Auswirkungen der weltweiten Banken- und Finanzkrise auf die Konjunktur- und Steuerentwicklung in Deutschland wurde den Gemeinden empfohlen, bei den Ertragsprognosen die weitere Entwicklung genau zu beobachten und grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip eher von niedrigeren Veränderungsraten auszugehen als sie im Orientierungsdatenerlass angegeben sind.

Inzwischen überschlagen sich beinahe die Nachrichten über weitere Verschlechterungen der Konjunkturaussichten bei denen bereits mit einer deutlichen Schrumpfung der Wirtschaftsleistung gerechnet wird. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes die Ertragsprognosen deutlich unter den Prognosen der Orientierungsdaten errechnet.

Darüber hinaus ist der Haushaltsausgleich unter den Regeln des neuen Haushaltsrechtes zusätzlich erschwert (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5).

3.2 Umsetzung des SGB II (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV-Reform -) im Rhein – Sieg – Kreis

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der Kommunalen Träger für Unterkunft und Heizkosten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch „Hartz IV“ jährlich entlastet werden. Die Höhe der Bundesbeteiligung wurde für Nordrhein – Westfalen für die Jahre

2005 und 2006	auf jeweils	29,1 %
2007	auf	31,2 %
2008	auf	28,6 %

festgelegt.

